

**Statuten des Vereins**  
**PACES - Philippine-Austrian Cultural and Educational Society -**  
**Philippinisch-Österreichische Kultur- und Bildungsgesellschaft**

**1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1.1 Der Verein führt den Namen

**PACES - Philippine-Austrian Cultural and Educational Society -**  
**Philippinisch-Österreichische Kultur- und Bildungsgesellschaft**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

**2. Zweck**

2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- i) die Unterstützung bedürftiger und zugleich hervorragender philippinischer Universitäts- und Hochschulstudenten in Form von Stipendien in den Bereichen der Natur-, Technologie- und Ingenieurwissenschaften, sowie Mathematik.
- ii) die Förderung von Ausbildungs- und kulturellen Beziehungen zwischen Österreich und den Philippinen,
- iii) den Erhalt und die Förderung der philippinischen Kultur in Österreich.

**3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2 Als ideelle Mittel dienen:

- (i) die Gewährung von Stipendien für finanziell bedürftige und zugleich außerordentliche Universitätsstudenten auf den Philippinen,
- (ii) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
- (iii) die Herausgabe von Zeitschriften und Büchern,
- (iv) die Erstellung und Erhaltung einer Website,
- (v) der Aufbau von Beziehungen zu relevanten Ausbildungseinrichtungen.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (i) Mitgliedsbeiträge,
- (ii) Spenden,
- (iii) Erlöse von Veranstaltungen,
- (iv) Erlöse vom Verkauf von Vereinszeitschriften und -büchern,
- (v) Vereinssponsoring,
- (vi) Kooperative Unternehmungen mit österreichischen und internationalen Institutionen.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind aktiv in die Vereinsarbeit eingebunden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht, insbesondere das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, fördern die Zwecke des Vereins und sind verpflichtet, den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Zwecke und Aktivitäten des Vereins insbesondere durch Spenden sowie durch die Mitwirkung an einzelnen Programmen oder Projekten des Vereins. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, oder durch Tod.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Monatsletzten erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkte 9 und 10), der Vorstand (Punkte 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (Punkt 14) und das Schiedsgericht (Punkt 15).

## **9. Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- (i) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - (ii) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - (iii) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - (iv) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, Punkt 11.2 dritter Satz dieser Statuten),
  - (v) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Punkt 11.2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Postsendungen oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Punkte 9.1 und 9.2 (i) bis (iii), durch die/einen Rechnungsprüfer (Punkt 9.2 (iv)) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Punkt 9.2 (v)).
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Postsendung oder per E-Mail einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/dere Verhinderung der/die Vize-Obmann/Obfrau für innere Angelegenheiten den Vorsitz.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (i) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (ii) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (iii) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (iv) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (v) Entlastung des Vorstands;
- (vi) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

- (vii) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (viii) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **11. Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Vize-Obmann/Obfrau für innere Angelegenheiten, Vize-Obmann/Obfrau für äußere Angelegenheiten, Schriftführer/in, sowie Kassier/in.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich (per Email) einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Vize-Obmann/Obfrau für innere Angelegenheiten.
- 11.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.9) und Rücktritt (Punkt 11.10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 11.2) eines Nachfolgers wirksam.

## **12. Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (i) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (ii) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (iii) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen der Punkte 9.1 und 9.2 (i) bis (iii) dieser Statuten,
- (iv) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (v) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (vi) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- (vii) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (viii) Etablierung und Zusammensetzung von Ausschüssen die der Ausführung der Vereinszwecke dienen, sowie die Auflösung solcher Ausschüsse.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die zwei Vize-Obmänner/Obfrauen, der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassier/in unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Der/die Obmann/Obfrau sowie der/die Vize-Obmann/Obfrau für äußere Angelegenheiten vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 13.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Ist der/die Obmann/Obfrau verhindert, obliegt der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand dem/der Vize-Obmann/Obfrau.
- 13.7 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er/Sie sorgt ebenfalls dafür, dass das Mitgliederverzeichnis auf dem neuesten Stand bleibt.
- 13.8 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **14. Rechnungsprüfer**

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **15. Schiedsgericht**

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **16. Freiwillige Auflösung des Vereins**

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die zuständige Vereinsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich über die freiwillige Auflösung zu verständigen.

## **17. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß [§ 4a Abs. 2 EStG 1988](#) begünstigten Zwecke zu verwenden.

\*\*\*\*\*

Wien, 23 Februar 2026